

Piratenpartei • Ringstr. 58 • 24103 Kiel

Urteil zu LSG-SH 1/16



Landesschiedsgericht
Schleswig-Holstein

Piratenpartei Schleswig-Holstein
Ringstraße 58
24103 Kiel

schiedsgericht@piratenpartei-sh.de

Az.: LSG-SH 1/16

22.06.2016

In dem Verfahren LSG-SH 1/16

- Antragssteller -

gegen

Piratenpartei Deutschland Landesverband Bayern, Schopenhauerstr. 71, 80807 München,
vorstand@piratenpartei-bayern.de

- Antragsgegner -

wegen der Auflösung des Kreisverbandes Landshut

hat das Landesschiedsgericht auf der mündlichen Verhandlung vom 06.06.2016 durch Richterin Mey,
Richter Rotermund und Richter Matthiesen
für RECHT erkannt:

Die Ordnungsmaßnahme zur Auflösung des Kreisverbandes war rechtswidrig.

Sachverhalt:

Während des Bezirksparteitages von Niederbayern am 20.10.2013 stellte ein Pirat den Antrag Nr.2 auf Auflösung des Kreisverbandes Landshut. Der Vorstand übernahm diesen Antrag während einer Unterbrechung des laufenden Parteitags und beschloss einstimmig, gegen den Kreisverband Landshut die Ordnungsmaßnahme „Auflösung der Gliederung“ zu verhängen.

Als Begründung der Ordnungsmaßnahme wurde „ein steter Quell des Unfriedens“ genannt, sowie die mangelhafte Aufgabenerfüllung als Kreisverband. Im Einzelnen wurde die Intransparenz und Unregelmäßigkeit der Treffen im Kreisverband angeprangert sowie die fehlende Rekrutierung neuer Mitglieder bzw. die Konzentration des kompletten Kreisverbandes auf drei Vorstandsmitglieder. Versprochene Verstärkung der medialen Präsenz sei nie eingetroffen und das Verhältnis zum damals noch existierenden Bezirksverband sei sehr schlecht gewesen. Insbesondere durch das Agieren der beiden Antragssteller sei es immer wieder zu Diskussionen gekommen, sodass der Antragsgegner dem Kreisverband die "Existenzberechtigung" absprach.

Der laufende Bezirksparteitag nahm den Antrag Nr. 2. auf Auflösung des KV Landshut an.

Die beiden Antragsteller riefen hiergegen ursprünglich separat am 14.12.2013 das LSG-BY an und beantragten die Aufhebung der Ordnungsmaßnahme und Reaktivierung des Kreisverbandes. Sowohl das bayerische Schiedsgericht als auch das niedersächsische haben diese beiden Anträge zusammengefasst, da sie in Zweck und Zielsetzung identisch sind. Wir haben uns dem in Schleswig-Holstein angeschlossen.

Der Antragsgegner beantragt das Verfahren abzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Dem Antrag des Antragsstellers war stattzugeben.

I.

Der Antrag war zulässig. Nach § 8 Abs. I SGO ist jeder Pirat befugt Einspruch gegen eine ihn betreffende Ordnungsmaßnahme einzulegen. Der Antragsgegner hält dagegen, das Bundesschiedsgericht habe mittlerweile festgestellt, dass dies keinen ausreichenden Grund mehr darstellt. Nach aktueller Rechtsprechung müsste ein eigenes Recht verletzt worden sein, um antragsbefugt zu sein. Dies widerspricht jedoch dem Wortlaut des § 8 Abs. I SGO und hält unserer grammatischen Auslegung der SGO nicht stand.

II.

Der Antrag war in der Sache begründet. Nach § 6 Abs. VI der Bundessatzung bedarf es für die Auflösung eines Gebietsverbandes schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze der Partei. Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es laut § 6 Abs. VI zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln. Der Antrag auf Auflösung der Ordnungsmaßnahme erhielt keinen der aufgelisteten Gründe. Die Beweggründe des Antrages wurden nicht explizit dargelegt. Bereits auf dem

Bezirksparteitag wurde auf dieses Manko hingewiesen. Des Weiteren gab es auf Grund des Antrages zur Auflösung eine Diskussion über das missliche Verhalten der beiden Antragssteller. Die Ordnungsmaßnahme erfolgte also u.a. wegen zweier Piraten. In § 6 Abs. I ist bei Ordnungsmaßnahmen gegen Piraten eine Anhörung erforderlich. Es ist nicht nachvollziehbar, warum dies bei einer Ordnungsmaßnahme gegen einen Gebietsverband, welche jedoch durch Einzelne begründet wird, nicht der Fall sein sollte. Demnach ergibt sich auch hier in Analogie zu Abs. I ein Rechtsanspruch für eine Anhörung.

Eine öffentliche Diskussion entspricht dabei keiner rechtlichen Anhörung.

Der Grundsatz des audiatur et altera pars ist in Deutschland in Art. 103 Abs. 1 festgeschrieben. Art. 103 Abs. 1 GG garantiert – als Folgerung aus dem Rechtsstaatsgedanken – jedermann vor Gericht einen Anspruch auf rechtliches Gehör als grundrechtsgleiches Verfahrensgrundrecht (vgl. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG). Das rechtliche Gehör ist damit auch ein objektivrechtliches Verfahrensprinzip, das für ein rechtsstaatliches Verfahren im Sinne des Grundgesetzes schlechthin konstitutiv ist. Seine rechtsstaatliche Bedeutung ist auch in dem Anspruch auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK sowie in Art. 47 Abs. 2 der Europäischen Grundrechte-Charta anerkannt.

Desweiteren besagt § 6 Abs. VI: "Die Mitgliederversammlung des die Ordnungsmaßnahme treffenden Gebietsverbandes hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft" Die Ordnungsmaßnahme wurde nicht auf einem nächsten Parteitag durch Mehrheitsbeschluss bestätigt. Es wird explizit von einem "nächsten" Parteitag gesprochen. In der Zwischenzeit hätte die Anhörung stattfinden, Begründungen hätten nachgeliefert werden und Gespräche geführt werden können. Dies ist bei einer Unterbrechung des laufenden Parteitages nicht möglich. Eine Bestätigung auf diese Art erfüllt damit nicht den § 16 Abs. II PartG bzw. § 6 Abs. VI SGO.

Friederike Mey
Vorsitzende Richterin

Peter Matthiesen
Richter

Joachim Rotermund
Richter

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Urteil kann binnen 14 Tagen Berufung beim Bundesschiedsgericht eingereicht werden.